SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **4 LB 9/05**

12 A 191/03

verkündet am 03.05.2007

..., Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

I	ln	der	Verwaltungsrechtssache	Δ,
U		ucı	v Ci waitai asi CCi itssaci i	_

der ...

Klägers und Berufungsklägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt ...

gegen

die Landeshauptstadt Kiel - Die Oberbürgermeisterin -, Rechtsamt, Fleethörn 9, 24103 Kiel, - -

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Beigeladen:

...

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte ...

Streitgegenstand: Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

bzw. Umweltinformationsgesetz (UIG)

- Berufung -

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht ..., den Richter am Oberverwaltungsgericht ..., den Richter am Oberverwaltungsgericht ... sowie die ehrenamtlichen Richter ... und ... für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 12. Kammer – vom 21. Dezember 2004 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte oder die Beigeladene zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Auskunftserteilung bzw. Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (IFG) bzw. dem Umweltinformationsgesetz (UIG) im Zusammenhang mit der Planung des Ausbaus des Flughafens Kiel-Holtenau.

Nachdem der Kläger erstmals im Oktober 2001 bei der Beklagten Einsicht in Vorgänge genommen hatte, die den Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau betrafen, beantragte er mit Schreiben vom 24. Januar 2002 erneut und ergänzend Einsicht in weitere, dort näher bezeichnete Vorgänge. In dem Schreiben heißt es wörtlich, dass nunmehr umfassende Einsicht in alle bei der Kieler Flughafengesellschaft geführten Vorgänge begehrt werde. Weiter wurde das Akteneinsichtsgesuch auch auf Informationen, die in einer der in § 2 Nr. 2 IFG bezeichneten Formen (Bild, Ton und elektronische Aufzeichnungen) gespeichert seien, erstreckt.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2002 begehrte der Kläger wiederum Akteneinsicht auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes und führte in diesem Zusammenhang weite-

re im Detail bezeichnete Vorgänge an. Soweit die angegebenen Unterlagen bei der Beklagten nicht vorliegen sollten, bat der Kläger um einen Hinweis, wo die entsprechenden Teilvorgänge eingesehen werden könnten. Darüber hinaus forderte er auch umfassende Einsicht in alle bei der ... geführten Vorgänge betreffend die Vorbereitung eines Ausbaus des Flughafens Kiel-Holtenau. Das Akteneinsichtsrecht umfasse gemäß § 6 Abs. 4 IFG auch die bei der ... (...) geführten Akten, da die Stadt Kiel als einer der beiden Anteilseigner die Akteneinsicht gegenüber der ... vermitteln müsse.

In einem Vermerk vom 23. Juli 2002 nahm das Rechtsamt der Beklagten Stellung zu dem Antragsbegehren und verlieh seiner Auffassung Ausdruck, dass grundsätzlich ein Anspruch gemäß § 4 IFG gegeben sei. Ausgenommen von einem solchen Anspruch seien aber die Einsicht in Entwürfe und Entscheidungen sowie in Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit sonst ein Schaden entstehen würde. Außerdem könne der Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorganges würden und alsbald vernichtet werden sollten, ferner in Protokolle vertraulicher Beratungen sowie der Zugang zu solchen Informationen, durch deren Übermittlung ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart werde und schutzwürdige Belange eines Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwögen. Bei den Akten der ... handele es sich nicht um Akten einer Behörde, so dass insoweit kein Anspruch auf Akteneinsicht bestehe.

Mit Schreiben vom 19. September 2002 machte der Kläger darauf aufmerksam, dass bei der nachfolgenden Akteneinsicht im Amt 72 am 04. September 2002 deutlich geworden sei, dass offensichtlich bei der Landeshauptstadt noch eine Vielzahl weiterer Akten zum Themenkreis Flughafenausbau geführt würden und weitere Akten zumindest im Büro des Oberbürgermeisters, des Wirtschaftsdezernten sowie des Kämmereiamtes vorhanden seien. Mangels entsprechender eigener Kenntnis könnten die begehrten Informationen nicht umfassend beschrieben werden, so dass unter Berufung auf § 6 Abs. 3 IFG darum gebeten werde, zunächst umfassend mitzuteilen, welche Akten in den jeweiligen Ämtern der Landeshauptstadt Kiel zum Thema Flughafen insgesamt geführt würden. Außerdem wurde um Mitteilung gebeten, ob seitens der Beklagten die Akteneinsicht in Akten der KFG vermittelt werde.

Unter dem Datum des 29. Oktober 2002 machte der Kläger darauf aufmerksam, dass sein Akteneinsichtsgesuch vom 16. Juli 2002 bislang nicht vollständig erfüllt worden sei und er nach dem Schreiben der Beklagten vom 30. Juli 2002 davon ausgehen müsse, dass eine Vermittlung der Akteneinsicht bei der ... verweigert werde.

Mit Bescheid vom 15. November 2002 teilte der Dezernent für Bürgerangelegenheiten, Ordnung und Inneres der Beklagten dem Kläger mit, dass ihm die der Stadt vorliegenden Akten zum Flughafenausbau vollständig vorgelegt worden seien. Ein darüber hinausgehender Aktenbestand sei bei der Landeshauptstadt Kiel nicht vorhanden. Dem Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Behörde vorhandenen Informationen sei zur Überzeugung der Landeshauptstadt Kiel entsprochen worden. Eine darüber hinausgehende Akteneinsicht sei faktisch nicht möglich.

Mit Schreiben vom 04. Dezember 2002 legte der Kläger Widerspruch gegen den vorbezeichneten Bescheid ein und berief sich zur Begründung auf den Inhalt seiner früheren Schreiben. Mit Bescheid vom 13. Dezember 2002 wies der Oberbürgermeister den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück.

Zur Begründung seiner am 24. Januar 2003 erhobenen Klage hat der Kläger im Wesentlichen ausgeführt, dass ihm im Oktober 2001 sowie im September und Oktober 2002 zwar einige der Akten der Beklagten zur Einsicht vorgelegt worden seien, sich aus diesen von ihm eingesehenen Akten aber ergeben habe, dass bei der Beklagten kein Aktenplan und gewissermaßen auch keinerlei Aktenordnung vorhanden sei. Die verschiedenen aktenführenden Stellen wüssten nicht, welche Akten bei anderen Stellen geführt würden und die Akten seien weder foliert noch sei der Inhalt sonst in nachvollziehbarer Weise abgeheftet. Elektronisch gespeicherte Informationsträger seien zu keinem Zeitpunkt zugänglich gemacht worden, obgleich es Videopräsentationen gegeben habe, bei denen entsprechende Dateien mittels Beamer auf Leinwände übertragen worden seien. Im Übrigen seien im Verlauf der gewährten Akteneinsichten mehrere Akten offenbar verändert bzw. neu zusammengestellt und sortiert worden, so dass er nicht sagen könne, in welche Akten er habe Akteneinsicht nehmen können und in welche nicht. Die Beklagte sei verpflichtet, mittels eines Aktenplans oder in sonst geeigneter Weise mitzuteilen, in welchen Ämtern welche Akten mit welchem Inhalt geführt würden. Eine entsprechende Auskunft sei dem

Kläger bislang nicht erteilt worden.

Er habe im Übrigen auch einen Anspruch darauf, in die Akten der ... Einsicht zu nehmen. Die Beklagte betreibe den ... gemeinsam mit der Landesregierung in der Rechtsform einer GmbH, wobei das Land zu 55 % und die Beklagte zu 45 % Anteilseigner seien. Mit dem Betrieb des Flughafens erfülle die Beklagte nach eigenem Bekunden eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Daseinsvorsorge in privatrechtlicher Form. Hinsichtlich des auf Einsicht in die Akten der ... gerichteten Begehrens könne die Beklagte zumindest ihre Zustimmung zur Einsicht in die Unterlagen der ... erteilen. Aus der Ausschreibung für die Projektleitung zum Planfeststellungsverfahren werde deutlich, dass die ... bei der Vorbereitung und Durchführung des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Beklagte und das Land Schleswig-Holstein öffentlich-rechtlich tätig werde. Im Übrigen sei seiner Überzeugung nach ein Informationsanspruch auch dann gegeben, wenn die Behörde in der Handlungsform des privaten Rechts handele. Dafür spreche die gesetzliche Regelung des § 3 Abs. 4 IFG. Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit sei die Tätigkeit zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, mithin aller staatlichen Aufgaben. Dies umfasse im Sinne von Art. 30 GG auch das fiskalische Handeln. Die ... sei zwar nicht Beliehene, erfülle aber öffentlich-rechtlich Aufgaben. Die Planung, der Bau und der Betrieb eines Flughafens seien eine solche öffentliche Aufgabe jedenfalls dann, wenn dieser auch dem öffentlichen Verkehr zugänglich sein solle. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 IFG sei die Behörde für die Erfüllung des Anspruchs zuständig. Da sich vorliegend zwei Behörden des gleichen Privaten bedienten, sei eine analoge Anwendung der entsprechenden Regelung geboten.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2004 hat der Kläger die zunächst zur Ziffer 1) und Ziffer 2) gestellten Anträge aus der Klagschrift vom 23. Januar 2003 die die Einsicht in bei der Beklagten geführten Akten zum geplanten Flughafenausbau zum Gegenstand hatten, für erledigt erklärt. In der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 2003 hat sich die Beklagte dieser Erledigungserklärung angeschlossen.

In der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts am 21. Dezember 2004 hat der Kläger (nur noch) den Antrag gestellt,

dem Kläger Einsicht in alle Akten sowie Informationen und Infor-

mationsträger zu den unter Ziffer 1) genannten Themenbereichen zu vermitteln, die bei der ... (...) geführt werden,

hilfsweise.

die Beklagte zu verpflichten, in ihrer Eigenschaft als Anteilseignerin der ... ihre Zustimmung zu einer derartigen Einsicht zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Auskunftserteilung anerkannt werde, und sich insoweit auf eine Liste berufen, die die Auskunft über alle Aktenund Informationsträger zu den vom Kläger genannten Themen enthalte. Diese Liste basiere auf Meldungen aller betroffenen Fachämter, die vom Oberbürgermeister zu einer entsprechenden Auflistung aufgefordert worden seien. Sie gehe davon aus, dass diese Liste nunmehr vollständig sei. Es gebe bei der Landeshauptstadt Kiel keine einheitliche Aktenführung und demgemäß auch keinen offiziellen und verlässlichen Überblick über die bei verschiedenen Fachämtern geführten Akten.

Neben den Akten existierten vier Disketten mit Dokumenten zum Flughafenausbau, die vor allen Dingen dazu dienten, die Vorträge des zuständigen Dezernenten bei öffentlichen Veranstaltungen entsprechend zu illustrieren. Der Antrag auf Einsichtnahme in diese Informationsträger sei erstmals mit der Klage geltend gemacht worden, werde von ihr aber anerkannt, und die Disketten würden dem Kläger zur Ansicht zur Verfügung gestellt.

Das gegen die ... gerichtete Gesuch auf Akteneinsicht könne nicht gegenüber der Landeshauptstadt Kiel verfolgt werden, welche lediglich Minderheitsgesellschafterin im Rahmen der ... GmbH sei, so dass für sie gar keine Möglichkeit bestehe, die ... zur Einsichtnahme zu bewegen, solange das Land seine Zustimmung verweigere bzw. die Zustimmung nicht erteilt habe. Soweit die Beklagte als Minderheitsgesellschafterin Akteneinsicht in die Akten der ... GmbH habe, handele es sich um ein höchstpersönliches Akteneinsichtsrecht des Gesellschafters, welches nicht an den Kläger übertragen werden könne. Dies sei von ihr auch nicht gewollt.

Die ... werde im Übrigen nicht öffentlich-rechtlich tätig, sie erlasse keine Verwaltungsakte und stehe in keinem Über-/Unterordnungsverhältnis zu den Kunden bzw. anderen Personen. Die etwaige Durchführung des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens werde nicht durch die ..., sondern durch das Land Schleswig-Holstein vorgenommen.

Die durch Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 10. August 2004 beigeladene ... hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich - ebenso wie die Beklagte - zur Begründung darauf berufen, dass der streitige Informationsanspruch nicht gegen Private gerichtet werden könne. Die Beigeladene sei nicht Beliehene und erfülle auch keine öffentlichen Aufgaben. Sie werde als GmbH ausschließlich privatwirtschaftlich tätig und stehe im Wettbewerb. Selbst wenn demgemäß dem Grunde nach ein Informationsanspruch gegeben wäre, seien die Gegenrechte der Beigeladenen aus Art. 14 GG zu beachten. Ihre Geschäftsgrundlagen und Geschäftsgeheimnisse seien zu schützen.

Hinsichtlich eines Anspruchs nach dem Umweltinformationsgesetz sei die Klage bereits unzulässig, da diesbezüglich kein behördliches Verfahren durchgeführt worden sei. Der Anwendungsbereich des UIG (alt) sei zudem nicht eröffnet. Die Beigeladene nehme keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 UIG (alt) wahr. Ferner seien auch insoweit die Gegenrechte nach den §§ 7 und 8 UIG (alt) zu beachten.

Mit Urteil vom 21. Dezember 2004 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und diese Entscheidung im Wesentlichen auf die Erwägung gestützt, dass dem Kläger kein Anspruch auf eine durch die Beklagte zu vermittelnde Einsichtnahme in die bei der Beigeladenen geführten Akten bezüglich des Flughafenausbaus Kiel-Holtenau zur Seite steht. Zweifelhaft sei bereits, ob die Beklagte in dem hier streitigen Sachzusammenhang Behörde im Sinne der §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 4 IFG sei. Diese Frage habe das Gericht aber letztlich nicht abschließend entscheiden müssen. Selbst wenn die Beklagte als Behörde im oben dargelegten weitergehenden Sinne tätig geworden sei, setze die Gewährung des Informa-

tionsanspruches gemäß den §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 4 IFG voraus, dass sich die Behörde der juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient habe. Diese tatbestandliche Voraussetzung sei indes im Falle einer bloßen Beteiligung an einem privatrechtlich verfassten Wirtschaftsunternehmen nicht gegeben. Das IFG finde keine Anwendung, soweit keine hoheitlichen Aufgaben wahrgenommen würden, auch wenn z.B. eine Gemeinde an der juristischen Person des Privatrechts beteiligt sei. Wirtschaftliche Unternehmen, auch solche mit überwiegender oder ausschließlicher Beteiligung der öffentlichen Hand, stünden im Wettbewerb mit privaten Anbietern, für die das IFG nicht gelte. Sie dürften daher nicht anders behandelt werden als andere Private, da dies unter Umständen mit den Haftungs- und Schutzregelungen der entsprechenden Gesetze (GmbH-Gesetz oder Aktien-Gesetz) nicht in Einklang zu bringen wäre. Auch wenn die Beteiligung an der ... zur Sicherstellung des Flugbetriebes in Kiel bzw. zwecks Vorhaltung einer luftverkehrlichen Infrastruktur in Kiel als Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe im weiteren Sinne motiviert sein sollte, stelle dies keine spezifische Aufgabenerfüllung in Anwendung des öffentlichen Rechts dar. Es gebe keine Vorschrift, die die öffentliche Hand - also den Bund, das Land oder die Kommune - zur Unterhaltung von Flughäfen oder Luftverkehrsplätzen verpflichte. Etwas anderes lasse sich auch verfassungsrechtlich nicht begründen. Die erwerbswirtschaftliche Betätigung des Staates erfülle grundsätzlich keine eigentlichen Verwaltungsaufgaben, anders als fiskalische Hilfsgeschäfte mit ihrem mittelbaren Bezug zur Verwaltung. Die Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung von privatrechtlichen Beteiligungen gehörte nicht zu den öffentlichen Aufgaben. Die ... nehme keine gesetzlich zugewiesenen oder geregelten Aufgaben wahr. Die Verwaltung von Luftverkehrseinrichtungen gehöre auch nicht zu den Aufgaben der sogenannten Daseinsvorsorge, unabhängig davon, in welcher Rechtsform eine Aufgabe wahrgenommen werde. Unter Daseinsvorsorge fielen jedenfalls Leistungen des Staates für seine Bürger, die für allgemein wichtig gehaltene Bedürfnisse der Bürger befriedigen sollten. Das Vorhalten und Betreiben von Luftverkehrslandeplätzen zähle nicht dazu. Der Kläger habe schließlich auch keinen Anspruch auf die begehrte Informationsgewährung nach dem Umweltinformationsgesetz gemäß §§ 4, 3 Abs. 2 UIG (alt). Das Umweltinformationsgesetz gelte nach § 2 UIG (alt) nur für Informationen über die Umwelt, die bei den Behörden der Länder oder Gemeinden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts oder bei juristischen Personen des privaten Rechts vorhanden seien, die öffentlichrechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnähmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt seien. Die KFG nehme als juristische Person des Privatrechts weder öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr noch sei sie diesbezüglich der Aufsicht einer Behörde unterstellt. Die Erfüllung von im Umweltrecht zu beachtenden Betreiberpflichten nach dem Luftverkehrsgesetz sei keine Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Umweltbereich. Bei der Beklagten handele es sich zudem jedenfalls nicht um eine Behörde gemäß § 3 Abs. 1 UIG (alt), die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen habe. Die Stadt als kommunale Gebietskörperschaft sei nicht zu einer solchen Aufgabenwahrnehmung berufen. Der Anspruch richte sich allein gegen die bei der Beklagten mit der entsprechenden Aufgabenwahrnehmung betrauten Behörden. Schließlich sei fiskalisches Handeln, d.h. die erwerbswirtschaftliche Betätigung und Beteiligung an einer juristischen Person des Privatrechts, vom Umweltinformationsanspruch ausgeschlossen. Dies sei der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 UIG (alt) zu entnehmen. Bei fiskalischer Tätigkeit, wie der Verwaltung öffentlicher Beteiligungen, würden die öffentlichen Stellen gerade nicht als Behörde mit Umweltaufgaben tätig.

Zur Begründung der am 23. Mai 2005 vom Kläger eingelegten Berufung stellt dieser zunächst heraus, dass der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz allein die zwischen den Parteien streitige Frage erfasse, ob ihm ein Anspruch darauf zur Seite stehe, dass ihm die Beklagte Zugang zu den bei der ... vorhandenen Informationen vermittle oder aber jedenfalls ihre Zustimmung zu dem Informationszugang erteile.

Zur Überzeugung des Klägers liege dem IFG ein für dieses Gesetz spezifischer zweifacher Behördenbegriff zugrunde. Zum einen sei die Beklagte selbst Behörde, zum anderen handele sie auch durch die ..., die hierbei ihrerseits eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfülle, indem sie an Planung, Bau und Betrieb eines öffentlich zugänglichen Verkehrsflughafens und an der Planung und dem Bau einer Bundesstraße beteiligt sei. Einer Behörde stehe eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sich eine Behörde dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bediene. Aus der Tatsache, dass die Beklagte, soweit sie durch die ... handele, in der Form des Privatrechts tätig werde, weil der ... ersichtlich keine Befugnisse zur Wahrnehmung in der Handlungsform des öffentlichen Rechts übertragen worden seien, folge nicht etwa, dass die Beklagte insoweit nicht Behörde im Sinne des IFG wäre. Maßgeblich sei insoweit vielmehr der organisationsrechtliche Behördenbegriff, weil es nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 LVwG bzw. des § 3 Abs. 2 IFG entscheidend darauf ankomme, dass es sich im organisatorischen Sinne um eine Stelle handele, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübe. Dagegen komme es nicht darauf an, ob die Tätigkeit im konkreten Fall öffentlich-

rechtlicher Natur sei. Der Tatbestand, dass öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit das Handeln in der Form des öffentlichen Rechts zum Gegenstand habe, lasse nicht den Schluss zu, dass Behörden (im Sinne des ersten Behördenbegriffs des IFG) nur öffentlich-rechtlich handeln könnten. Denn § 24 Abs. 2 LVwG sehe vor, dass eine Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (auf natürliche und juristischer Personen des Privatrechts) zur Erledigung in Handlungsformen des privaten Rechts zulässig sei, wenn ... die Aufgabe von dem übertragenden Träger der öffentlichen Verwaltung auch in den Handlungsformen des privaten Rechts erfüllt werden dürfe. Zentrale Zielvorstellung des IFG sei der Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen. Diesem Regelungsziel würde entscheidend zuwider gehandelt, wenn der Zugang von der gewählten Rechtsform des Handelns abhinge.

Da streitig hier ausschließlich der Zugang zu bei der ... vorhandenen Informationen sei, müsse nach Auffassung des Klägers darauf abgestellt werden, dass die Beklagte als Rechtsträgerin durch die ... eine Aufgabe erfülle und die ... einer Behörde im Sinne des § 3 Abs. 4 IFG gleichgestellt und an der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben beteiligt sei.

Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung komme es für die Entscheidung, ob eine öffentliche Aufgabe eine eben solche sei, weder darauf an, ob die Erfüllung der Aufgabe in der Handlungsform des öffentlichen Rechts erfolge noch darauf, ob sie gesetzesakzessorisches oder gesetzesfreies Verwaltungshandeln zum Gegenstand habe. Den inhaltlichen Maßstab dafür, ob eine Aufgabe eine öffentliche sei, müsse zur Überzeugung des Klägers die Zulässigkeit, nicht aber die Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Staat (die Verwaltung) sein. Diese Überlegung sei auf das Verhältnis zwischen "öffentlicher Aufgabe" und "öffentlich-rechtlicher Aufgabe" zu übertragen. So wie die öffentliche Aufgabe "Verwaltungsaufgabe" werde, wenn sie von der Verwaltung wahrgenommen werde, so werde sie "öffentlich-rechtliche Aufgabe", wenn sie von einem Privaten wahrgenommen werde, vorausgesetzt, es liege ein Verhältnis des "sich Bedienens" oder des "Übertragenwerdens" vor.

Die in dem angegriffenen Urteil niedergelegte Rechtsauffassung, die Aufgabenerfüllung durch Private müsse in der Handlungsform des öffentlichen Rechts erfolgen, überzeuge

nicht. Außer im Fall der Beleihung handelten denknotwendig Private, derer sich eine Behörde bediene oder denen sie eine Aufgabe übertrage, in Handlungsformen des privaten Rechts. Würde man alsdann den Zugang zu Informationen ausschließen, wenn eine Person des Privatrechts handele, würde dies den Anspruch - außer im Falle der Beleihung - vollständig ausschließen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs in § 3 Abs. 4 IFG liefe sodann ebenso leer wie die damit verbundene Vorschrift des § 6 Abs. 4 IFG.

Die inhaltliche Frage, ob die Tätigkeit der ... Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben sei, beantworte sich danach, ob die dahinterstehende Aufgabe einen zulässigen Legitimationsgrund staatlichen Handelns abgebe, also öffentliche Aufgabe sei. Dies stehe für den Kläger im Falle der Planung und des Baus einer Bundesstraße sowie der Planung, des Baus und des Betriebs eines Regionalflughafens - wie hier - außer Frage.

Die Legitimität des Handelns der Beklagten gründe sich insbesondere auf die §§ 101 und 102 der Gemeindeordnung, ein öffentlicher Zweck liege (schon) dann vor, wenn jedenfalls nicht ausschließlich erwerbswirtschaftliche Zwecke erfolgt würden. So liege der Fall hier, weil der Flughafen Kiel ein Zuschussgeschäft sei. Die Beklagte sei zur Wahrnehmung der Aufgabe des Betriebs eines Regionalflughafens berechtigt und könnte dies auch in der Form des öffentlichen Rechts bewerkstelligen. Da sie sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der ... bediene bzw. dieser die Aufgabe übertragen habe, nehme die ... im Sinne der vorstehend beschriebenen Dogmatik eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahr, zumal Flughäfen generell Vorhaben mit ausgeprägtem Gemeinwohlbezug darstellten und auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf die vom Luftverkehrsgesetz verfolgten Allgemeinwohlgründe hingewiesen werde. Nach Maßgabe des 33. Rahmenplans des Bundes (BT-Drs. 15/2961 v. 22. April 2004) könne keinem Zweifel unterliegen, dass die Einrichtung eines Flughafens zu den Aufgaben der Daseinsvorsorge zähle, wenn es dort heiße, dass die geförderten Flugplätze, zu denen Verkehrslandeplätze und sogenannte Regionalflughäfen zählten, im Rahmen ihrer allgemeinen Verkehrs- und Betriebspflicht auf Grund der Vorgaben des Luftverkehrsrechts Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllten. Auch im Amtsblatt Schleswig-Holstein 1998, S. 62, sei ausdrücklich niedergelegt, dass das Land für Flughäfen in Schleswig-Holstein, die mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stünden und die im Rahmen ihrer allgemeinen Verkehrs- und Betriebspflicht Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllten, Investitionszuschüsse gewähre. In diesem Zusammenhang werde ausdrücklich der Fluglatz Kiel-Holtenau aufgeführt.

Die Beklagte sei auch nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 IFG Gegner des Informationsanspruchs, da die ... nicht Beliehene sei.

Der von ihm geltend gemachte Anspruch ergebe sich weiter aus der Richtlinie 2003/04/EG, welche verlange, dass nicht nur bei den Behörden vorhandene, sondern auch für Behörden bereitgehaltene Informationen zugänglich gemacht würden. Die bei der ... vorhandenen Informationen würden für die Beklagte bereitgehalten. Dies folge schon aus der informationsrechtlichen Regelung des § 51 a GmbHG.

Soweit sich die Beklagte insoweit auf Ausschlusstatbestände berufe, sei ihr nicht zu folgen, weil die Bestimmung des § 10 Abs. 5 IFG nur die Landesregierung als Kollegium betreffe und die Beklagte auch nicht dargelegt habe, dass die begehrten Informationen "Kabinettsmaterial" seien. Zudem seien die Eigentümer der ... - die Beklagte und das Land Schleswig-Holstein - keine Privaten, denen der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des Art. 14 GG zur Seite stehe, und es sei ferner nicht erkennbar, dass ihnen durch die Freigabe der vom Kläger beanspruchten Informationen ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte. Auch soweit Informationen über die Förderung des Ausbaus beansprucht würden, liege kein wettbewerbsbezogenes wirtschaftliches Interesse vor. Der Kläger mache insoweit ein besonderes Interesse an der Verwendung öffentlicher Gelder geltend, welches auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften anerkannt sei.

Auch wenn die Beklagte nur Minderheitsgesellschafterin der ... sei, sei sie schließlich im Sinne des von ihr gestellten Hilfsantrags zumindest gehalten, ihre Zustimmung zu dem streitigen Informationszugang zu erteilen und im Zuge einer solchen Verpflichtung auch ihr Auskunftsrecht nach § 51 a GmbHG zugunsten des Klägers geltend zu machen, so dass dadurch zugleich auch der Hauptantrag begründet sei. GmbH-Recht stehe der Auskunftsverpflichtung nicht entgegen, weil § 51 a Abs. 1 GmbHG nur Sonderinformationszugangsrechte für den GmbH-Gesellschafter schaffe, die Ausnahmeregel des § 51 a Abs. 2 GmbHG dagegen in den Anforderungen strenger als der allgemeine Schutz von Betriebsund Geschäftsgeheimnissen nach dem IFG Schleswig-Holstein sei und demgemäß nicht zu weitergehenden Einschränkungen führen könne.

Der Kläger beantragt,

- unter Abänderung des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2004 die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Einsicht in alle bei der ... (...) geführten Akten sowie Informationen und Informationsträger zu vermittelnim Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau betreffend Planung, Vorbereitung und Finanzierung einer Verlegung der B 503,
 - b) im Zusammenhang mit der Finanzierung des geplanten Ausbaus,
 - betreffend den Schriftverkehr der ... mit der Beklagten sowie dem Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein seit 1998,
 - d) im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Projektgruppe "Flughafenausbau", auch, soweit es um eine mögliche Privatisierung des Flughafens geht,

hilfsweise

2. die Beklagte zu verpflichten, in ihrer Eigenschaft als Anteilseignerin der ... ihre Zustimmung zu einer derartigen Einsicht zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält dem Berufungsvortrag des Klägers im Wesentlichen entgegen, dass der streitige Informationsanspruch gemäß § 3 Abs. 4 IFG nur dann bestehe, wenn es sich um eine Aufgabe handele, zu der die Landeshauptstadt Kiel auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet sei (Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß § 3 GO). Dazu gehörten zwar auch die Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GO. Insbesondere § 2 Abs. 1 GO differenziere aber zwischen öffentlichen Aufgaben, die eine Gemeinde zu übernehmen verpflichtet sei, und solchen öffentlichen Aufgaben, die auf andere Weise, insbesondere durch Private, erfüllt werden könnten (beispielsweise Müllabfuhr, Abwasserentsorgung, Betrieb eines Krematoriums).

Während das Informationsfreiheitsgesetz einen Anspruch gewähre auf Zugang zu

allen Informationen, die bei den Behörden vorhanden seien, gebe es auf der anderen Seite auch einen Schutz privater Firmen, die öffentliche Aufgaben wahrnähmen, weil solche Firmen in wirtschaftlicher Konkurrenz zu anderen Firmen stünden und insoweit einen Anspruch darauf hätten, dass ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt blieben. Dies erfordere ihrer Auffassung nach eine enge Auslegung des Begriffs der "Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben" in § 3 Abs. 4 IFG, der nur auf diejenigen Bereiche zu erstrecken sei, zu deren Erfüllung die Gemeinden gesetzlich verpflichtet seien. Wenn daneben öffentliche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinden nicht gesetzlich verpflichtet seien, die aber trotzdem im öffentlichen Interesse liegen könnten, durch Private erfüllt würden - so der vorliegende Fall -, sei ein Anspruch auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes nicht gegeben. Durch die begriffliche Gleichstellung mit den Behörden in Abs. 4 werde deutlich, dass das Informationsfreiheitsgesetz nur dann Anwendung finden solle, wenn die Personen des Privatrechts die öffentlich-rechtlichen Aufgaben in der Handlungsform des öffentlichen Rechts ausübten. Dies sei z.B. dann nicht der Fall, wenn Kommunen öffentliche Aufgaben durch wirtschaftliche Unternehmen in der Handlungsform des privaten Rechts erledigten.

Zudem sei die Schutznorm des § 11 IFG zu beachten, wonach ein Antrag auf Zugang zu Informationen dann abzulehnen sei, wenn durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis offenbart werde und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwögen. Im vorliegenden Fall könne die Beklagte ein Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit insbesondere deshalb nicht mehr erkennen, weil die Landeshauptstadt Kiel dem Kläger bereits alle zum Ausbau des Flughafens bei ihr vorhandenen Informationen habe zukommen lassen, so dass praktisch davon auszugehen sei, dass ihm alle wesentlichen Informationen bereits bekannt seien. Soweit es darüber hinaus bei der ... Informationen gebe, die sich z.B. auf Verhandlungen mit den Fluggesellschaften bezögen oder auf die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes bestimmter Flugzeugtypen oder die Wirtschaftlichkeit der geplanten Startbahnverlängerung überhaupt, handele es sich nach Auffassung der Beklagten um Geschäftsgeheimnisse, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien, sondern einem besonderen Schutzbedürfnis unterlägen, nicht zuletzt deshalb, weil es in Schleswig-Holstein andere (regionale) Flughäfen gebe, für die derartige Informationen unter Wettbewerbsgesichtspunkten durchaus von Nutzen sein könnten.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

die Berufung zurückzuweisen.

Der im Berufungsverfahren allein streitige Verschaffungsanspruch - gerichtet auf Informationsvermittlung (Hauptantrag) oder auf Zustimmung zur Einsichtnahme (Hilfsantrag) bestehe nicht, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 IFG nicht erfüllt seien. Die Stadt Kiel sei im hier maßgeblichen Bereich nicht Behörde im Sinne des § 3 Abs. 4 IFG. Behörde sei gemäß § 3 Abs. 2 IFG jede organisatorisch selbständige Stelle, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten wahrnehme. Das Merkmal der "öffentlichrechtlichen Verwaltungstätigkeit" enge den Behördenbegriff des LVwG gegenüber der Bestimmung des § 1 Abs. 4 VwVfG des Bundes wesentlich ein. Danach genüge es nicht, dass eine bestimmte Stelle überhaupt im öffentlichen Interesse tätig werde, sondern ihr Handeln müsse im konkreten Fall dem öffentlichen Recht zuzuordnen sein. Die seitens des Klägers begehrten Informationen entstammten indes nicht dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Sie stünden im Zusammenhang mit der Eigenschaft der Beklagten als Gesellschafterin der beigeladenen Wenn sich aber eine Behörde im organisationsrechtlichen Sinne der Handlungsform des Privatrechts bediene - hier durch die Beteiligung an einer GmbH - so liege eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 LVwG gerade nicht vor. Nach zutreffender Ansicht gelte dies unabhängig von der Frage, ob die Tätigkeit fiskalischen, erwerbswirtschaftlichen oder verwaltungsprivatrechtlichen Charakter besitze.

Selbst wenn man entgegen der vorbeschriebenen Ansicht die Beteiligung an einer GmbH als öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 LVwG einordnen wollte, so würde dies jedenfalls nicht im Hinblick auf die hier in Rede stehenden Informationen Geltung beanspruchen können. Diese beträfen lediglich die Vorbereitung von Entscheidungen der Schon deswegen seien sie - wie das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in seiner Urteilsbegründung zutreffend ausgeführt habe - nicht dem Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit zuzurechnen. Es handele sich dabei um Vorgänge der Meinungsbildung ohne jede Außenwirkung, die sich selbst bei großzügiger Auslegung des Begriffs nicht mehr als öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit erfassen ließen.

Auch könne der Ansicht nicht gefolgt werden, wonach der Behördenbegriff des IFG von demjenigen des § 3 Abs. 2 LVwG verschieden sein solle und ein Informationsanspruch des Bürgers nach IFG nicht voraussetze, dass "öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit" ausgeübt werde. Eine solche Auffassung sei mit § 3 Abs. 2 IFG nicht vereinbar. Die Vorschrift verweise selbst ausdrücklich auf die Legaldefinition in § 3 Abs. 2 LVwG. Hätte der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes Informationsrechte des Bürgers gegenüber jeder Behörde im weiteren Sinne begründen wollen, ohne dass diese öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 LVwG ausüben müsste, so hätte er im Rahmen des IFG nicht auf den engen Behördenbegriff des § 3 Abs. 2 LVwG zurückgegriffen, sondern einen eigenständigen Behördenbegriff entwickelt. Dass der Gesetzgeber im Gegenteil einen Gleichlauf der Behördenbegriffe habe erreichen wollen, verdeutliche die Gesetzesbegründung im Rahmen der Landtagsdrucksache 14/2374, S. 13. Danach habe die Bezugnahme des § 3 Abs. 2 IFG gerade klarstellen sollen, dass der Behördenbegriff des IFG demjenigen des LVwG entspreche. Ein weitergehender Behördenbegriff sei mit Wortlaut und Entstehungsgeschichte des IFG gänzlich unvereinbar.

Selbst wenn man die Behördeneigenschaft der Beklagten entgegen der von der Beigeladenen vertretenen Auffassung annehmen wolle, müsse ein Informationsanspruch jedenfalls am Fehlen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen des § 3 Abs. 4 IFG scheitern. Diese Norm verlange, dass der Privatunternehmer öffentlich-rechtliche Aufgaben der Behörde erfülle. Eben dies sei hier nicht der Fall, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt habe. Der Betrieb eines Flughafens stelle keine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Beklagten dar. Um eine solche könnte es sich nur dann handeln, wenn die Vorhaltung eines Flughafens entweder gesetzlich vorgeschrieben oder aber dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen wäre. Eine gesetzliche Verpflichtung der Beklagten zum Betrieb des Flughafens bestehe nicht, er stelle im Übrigen auch keine Einrichtung der Daseinsvorsorge war, weil ihm nicht eine elementare Bedeutung für die Allgemeinheit zukomme. Im Rahmen ihrer Beteiligung an der beigeladenen GmbH sei die Beklagte rein erwerbswirtschaftlich tätig. Hierzu sei sie gemäß § 102 Abs. 1 GO auch berechtigt. Zwar setze § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO ein "wichtiges Interesse der Gemeinde" voraus. Dies mache jedoch die fragliche Tätigkeit nicht zur öffentlich-rechtlichen Aufgabe. In der erwerbswirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand liege gerade kein Verwaltungshandeln. Vielmehr nehme die öffentliche Hand insoweit wie ein privater Unternehmer am Wirtschaftsleben teil.

Darüber hinaus finde § 3 Abs. 4 IFG hier auch deshalb keine Anwendung, weil diese Bestimmung voraussetze, dass eine Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben in der Handlungsform des öffentlichen Rechts erledige. Ebenso wie Behörden gemäß § 3 Abs. 1, 2 IFG sollten auch Personen des Privatrechts zur Information nur dann verpflichtet sein, wenn sie tatsächlich hoheitlich handelten. Anderenfalls bestünden nicht hinzunehmende Wettbewerbsnachteile gegenüber (potentiellen) privaten Konkurrenten, für die das IFG nicht gelte, weil sie weder Verwaltungshelfer noch Beliehene seien. Da die beigeladene GmbH rein privatrechtlich tätig sei, bestünden Informationspflichten nach § 3 Abs. 4 IFG aus diesem Grunde nicht.

Überdies wäre ein etwaiger Anspruch des Klägers hier auch gemäß § 11 Abs. 1 IFG ausgeschlossen, weil die begehrten Informationen Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen berührten. Geschäftsgeheimnis sei jede Tatsache, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehe, nicht offenkundig sei, nach dem Willen des Unternehmens geheim gehalten werden solle und den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses abgebe. Geschäftsgeheimnisse beträfen die kaufmännische Seite des Unternehmens, wie z.B. die Geschäftsverbindungen, die Ertragslage, die Kreditwürdigkeit, die Kalkulationsunterlagen und die Marktstrategien. Die streitgegenständlichen Informationen beträfen sowohl Aspekte der Finanzplanung als auch marktstrategische Überlegungen im Zusammenhang mit dem Flughafenausbau. Es handele sich mithin um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 11 Abs. 1 IFG. Das Interesse der Beigeladenen an der Geheimhaltung dieser Informationen überwiege auch ein etwaiges Offenbarungsintresse des Klägers. Nur um solche Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen könne es im streitigen Sachzusammenhang überhaupt noch gehen. Alle Informationen, die von den Gesellschaftern der Beigeladenen im Vorfeld der Antragstellung zur Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens eingeholt worden seien, habe der Kläger mittlerweile - unstrittig - einsehen können.

Der geltend gemachte Informationsanspruch folge schließlich nicht aus den §§ 4, 2 Nr. 2 UIG (alt). Dieses Gesetz finde nur auf Informationen über die Umwelt Anwendung. Der Begriff der Informationen über die Umwelt sei in § 2 Abs. 3 UIG (alt) legal definiert. Erfasst seien demnach Daten über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens etc. sowie Daten über Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigten oder be-

einträchtigen könnten sowie schließlich Daten über Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz der genannten Umweltbereiche. Die seitens des Klägers begehrten Informationen gehörten zu keiner der genannten Kategorien; denn sie beträfen Vorgänge der internen Meinungsbildung der Beigeladenen, die einer möglicherweise umweltrelevanten Entscheidung weit vorgelagert seien. Aktuelle Umweltrelevanz komme den fraglichen Daten daher nicht zu. Eine bloß virtuelle Betroffenheit von Umweltbelangen genüge nicht.

Der Tatbestand, dass die Beigeladene keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben wahrnehme, sei bereits im Rahmen der Erörterung des § 3 Abs. 4 IFG dargelegt worden. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Aufgabe sei auch hier kein anderer. Schon gar nicht wäre eine etwa bestehende öffentlich-rechtliche Aufgabe der Beigeladenen dem Bereich des Umweltschutzes zuzuordnen. Dem Umweltschutz sei die Beigeladene nur im Rahmen der für Jedermann geltenden Vorschriften verpflichtet. Ein besonderer Handlungsauftrag, wie er für § 2 Nr. 2 UIG (alt) erforderlich sei, bestehe nicht.

Die Beklagte sei schließlich auch keine Behörde im Sinne des § 2 Nr. 2 UIG (alt). Zwar gelte im Rahmen des UIG (alt) nicht der enge Behördenbegriff des Landesrechts, sondern derjenige des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, dessen tatbestandliche Voraussetzungen hier erfüllt seien. Erforderlich sei aber, dass die Behörde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG (alt) gerade Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen habe. Dies sei bei der Beklagten nicht der Fall. Denn es sei nicht ausreichend, wenn eine Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Belangen des Umweltschutzes nur in Berührung komme, ohne damit originär befasst zu sein. Im Übrigen sei die beigeladene GmbH nicht der Aufsicht der Beklagten unterstellt. Als juristische Person des Privatrechts unterliege sie weder der Rechts- noch der Fachaufsicht der Beklagten. Diese habe als (Minderheits-) Gesellschafterin der Beigeladenen lediglich zivilrechtliche Einflussmöglichkeiten nach dem GmbHG. Hierin liege aber keine Aufsicht im Sinne des § 2 Nr. 2 UIG (alt).

Schließlich wäre selbst ein etwa bestehender Informationsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG (alt) ausgeschlossen, da es sich bei den begehrten Daten um Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen handele. Auch im Rahmen des § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG (alt) könne die Abwägung nur zugunsten des grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinte-

resses der Beigeladenen ausfallen.

Im Übrigen stelle sich zwischenzeitlich die Frage, ob für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch überhaupt noch ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, nachdem die Gesellschafter der Beigeladenen, die Landeshauptstadt Kiel und das Land Schleswig-Holstein, ihre Pläne zur Erweiterung des Regionalflughafens Kiel-Holtenau endgültig aufgegeben hätten. In den noch streitbefangenen Unterlagen könne die Bürgerinitiative nichts mehr finden, was sie zur Erreichung ihres Zieles benötige.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung ist in der Sache nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die auf Einsicht in bei der ... (...) geführte Akten sowie Informationen und Informationsträger bzw. die Verpflichtung der Beklagten, in ihrer Eigenschaft als Anteilseignerin der ... die Zustimmung zu einer derartigen Einsichtnahme zu erteilen, gerichtete Klage insgesamt zu Recht abgewiesen.

Aus der Sicht des Senats stellt sich in Bezug auf das vom Kläger (weiterhin) verfolgte Klagebegehren zunächst die von der Beigeladenen zu Recht aufgeworfene Frage, ob es nach der Aufgabe der Planungen zur Erweiterung des Regionalflughafens Kiel-Holtenau überhaupt noch von einem Rechtsschutzbedürfnis getragen wird oder die Klage durch die Einstellung dieser Planungsabsicht unzulässig (geworden) ist. Auch wenn der Kläger zutreffend darauf hinweist, dass der Informationsanspruch – dies gilt ohne Frage für den materiellen Anspruch selbst – ohne Nachweis eines spezifischen Interesses besteht und Art und Natur eines etwaigen Interesses von ihm nicht darzulegen sind, erscheint dem Senat zumindest als fraglich, ob weiterhin ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Verwaltungsstreitverfahrens im Sinne einer allgemeinen Sachurteilsvoraussetzung besteht, wenn – tatbestandlich unstreitig – die den Gegenstand des Rechtsstreits abgebenden Informationen über den Ausbau des Flughafens und dessen Folgewirkungen auf

die Umwelt ihren Informationswert offenkundig verlieren, weil das Ausbauvorhaben schon in der Planungsphase aufgegeben worden ist. Der am Zweck beider Gesetze – sowohl des Informationsfreiheitsgesetzes als auch des Umweltinformationsgesetzes - auszurichtende Informationsanspruch des Bürgers in Gestalt größerer Transparenz sowie Kontrollund Mitgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf umweltrelevante Vorhaben läuft unter solchen Gegebenheiten "leer", wie etwa auch der Hinweis des Vorsitzenden der Bürgerinitiative vor Augen führt, dass nicht ausgeschlossen sei, dass das Vorhaben <u>in anderer Form</u> – mit Charterverkehr, ohne welchen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht vorstellbar sei - wieder aufleben könnte. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass der erneuten Geltendmachung eines Informationsanspruchs unter solchen Voraussetzungen verfahrensrechtlich dann nichts mehr entgegenstünde.

Der Senat lässt die vorstehend beschriebenen Zweifel an der (weiteren) Zulässigkeit des Klagebegehrens nach Einstellung der Ausbauplanung dahinstehen; denn das vom Kläger verfolgte Informationsbegehren kann auch in der Sache keinen Erfolg haben. Es lässt sich insbesondere nicht auf die gesetzliche Bestimmung des § 3 Abs. 4 IFG stützen, da der Anwendungsbereich dieser Norm tatbestandlich voraussetzt, dass sich eine Behörde der Beklagten im Sinne des § 3 Abs. 4 IFG entweder zur Erfüllung einer ihrer öffentlichrechtlichen Aufgaben der beigeladenen ... bedient oder dieser die Erfüllung öffentlichrechtlicher Aufgaben übertragen hat, weil (nur) bei derartigen Fallgestaltungen juristische Personen des Privatrechts einer Behörde gleichstehen.

Solche tatbestandlichen Voraussetzungen sind hier indes nicht erfüllt. Nach § 2 Abs. 1 GO sind die Gemeinden berechtigt, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen (Grundsatz der Allzuständigkeit). Auch wenn der Begriff der "öffentlichen Aufgabe" gesetzlich nicht definiert ist, lassen sich öffentliche von nichtöffentlichen Aufgaben insofern allgemein unterscheiden, als eine Aufgabe nicht nur einzelnen oder einer Gruppe bestimmter Einzelpersonen zu dienen bestimmt ist, sondern der Allgemeinheit. In jedem Fall muss der Begriff des "Öffentlichen" dem Zweck aller Staatlichkeit zugeordnet sein (siehe Galette in KVR-SHGO § 2 Rdnr. 5). Zweck des Unternehmens der beigeladenen … ist der Betrieb des Kieler Flughafens im Stadtteil Holtenau. Insoweit liegt eine öffentliche Aufgabe vor, die eine Kommune jedenfalls auch als Mitgesellschafterin einer gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein gebildeten privaten Trägergesellschaft generell wahrnehmen kann. Ob es sich um eine kommunale Aufgabe i.d.S.§2

Abs. 1 GO handelt ,sei dahingestellt. Dass die Beklagte diese Aufgabe nicht selbst - als öffentlich-rechtliche Körperschaft durch ihre Behörde - wahrnimmt oder ausübt, sondern zur Durchführung mit dem Land Schleswig-Holstein eine GmbH gegründet hat und betreibt, ändert nichts an dem Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe. Im Übrigen besteht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG die Freiheit der Formenwahl im Rahmen bestehender Gesetze.

Von Bedeutung ist die Formenwahl indes insoweit, als nach § 4 IFG nur ein Anspruch auf Zugang zu den <u>bei Behörden</u> vorhandenen Informationen besteht und private Dritte von Gesetzes wegen nicht einem derartigen Anspruch ausgesetzt sind. Private Dritte stehen nach § 3 Abs. 4 IFG Behörden nur gleich, wenn sich eine Behörde Dritter zur Erfüllung ihrer öffentlich-<u>rechtlichen</u> Aufgaben bedient oder privaten Dritten die Erfüllung öffentlich-<u>rechtlicher</u> Aufgaben übertragen wird. Auch dann aber ist gemäß § 6 Abs. 1 IFG nicht der Private, sondern allein die Behörde, die sich des Dritten zur Erfüllung der Aufgabe bedient, anspruchsverpflichtet.

Die von der Beklagten gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Flughafenbetriebs wahrgenommenen Aufgaben sind zwar öffentliche, aber als solche nicht zugleich öffentlich-rechtliche Aufgaben. Ob eine Aufgabe öffentlich-rechtlich ist, hängt nicht davon ab, in welcher Form sie wahrgenommen wird. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Ausnahme: Beliehene) sind ohnehin nicht berechtigt, Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts auszuüben (siehe § 24 LVwG). Öffentlich-rechtlich kann im Zusammenhang einer Aufgabenstellung nur die Bedeutung zukommen, dass die Aufgabe der juristischen Person des öffentlichen Rechts durch eine öffentlich-rechtliche Bestimmung auferlegt ist (siehe Rossi, IFG des Bundes, zum insoweit gleichlautenden § 1 Abs. 1 Satz 3, Rdnr. 74/75; siehe auch Fluck/Theuer, UIG alt, .§2 Rdnr. 23/24). Dies ist im Hinblick auf die von der beigeladenen ... wahrgenommenen Aufgaben ersichtlich nicht der Fall.

Darüber hinaus bedient sich die Beklagte bzw. eine ihrer Behörden auch weder der Beigeladenen zur Erfüllung <u>ihrer</u> öffentlich-rechtlichen Aufgabe noch ist der Beigeladenen die Erfüllung einer Aufgabe übertragen worden. Beide Alternativen setzen voraus, dass die Aufgabe als solche bei der öffentlichen Hand angesiedelt, diese mithin Aufgabenträgerin ist. Mit der ersten Alternative ist die Heranziehung eines Verwaltungshelfers angespro-

chen. Die beigeladene ... ist indes kein Verwaltungshelfer, der die Behörde bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt; vielmehr nimmt sie ihre Aufgabe selbständig wahr. Ihr ist die Aufgabe aber auch nicht lediglich zur Erfüllung übertragen worden. Eine Übertragung zur Erfüllung ist allenfalls dann anzunehmen, wenn - und zwar im Unterschied zum bloßen Verwaltungshelfer - die private Person auf vertraglicher Grundlage die Aufgabe für die öffentliche Hand eigenverantwortlich erledigt, ohne selbst Aufgabenträger zu sein (vgl. Rossi, a.a.O., Rdnr. 74). Im Außenverhältnis bestehen nur Rechtsbeziehungen zwischen der öffentlichen Hand und denen, denen die Aufgabe zu dienen bestimmt ist. Die Übertragung zur Erfüllung ist von der Übertragung der Aufgabe als solche zu unterscheiden (vgl. dazu § 24 LVwG). Im Falle der Aufgabenübertragung entledigt sich der bisherige Aufgabenträger seiner Aufgabe. Verantwortlich für die Erledigung der Aufgabe wird allein der neue Aufgabenträger. Aber auch eine derart ausgestaltete Übertragung hat hier erkennbar nicht stattgefunden. Die Beklagte war als öffentliche Körperschaft zu keinem Zeitpunkt Aufgabenträger. Vielmehr war dies jederzeit - und allein - die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein errichtete und unterhaltene Beigeladene (siehe hierzu auch Urt. des Senats vom 22.02.2007 – 4 LB 23/059.

Der Anspruch des Klägers lässt sich entgegen dessen Auffassung auch nicht mit Erfolg auf das zwischenzeitlich in Kraft getretene und auf das vorliegende Verpflichtungsbegehren anzuwendende Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 02. März 2007 stützen. Die vom Klagebegehren des Klägers erfassten Umweltinformationen sind nach Maßgabe der Legaldefinition in § 2 Abs.3 UIG solche nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 a und 5 UIG, nämlich Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken sowie Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nr. 3 verwendet werden. Auf diese vorgenannten Normen kann das Klagebegehren hier schon deshalb nicht (mehr) gestützt werden, weil die den Gegenstand der Informationsgewährung abgebende Planung – der Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau – aufgegeben worden ist und demgemäß Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs.3 a nicht stattfinden können und die zugehörigen Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftlichen Analysen und Annahmen gegenstandslos geworden sind.

Auch die gesetzliche Bestimmung des § 2 Abs. 4 UIG trägt das Informationsbegehren des

Klägers nicht. Zwar sind die Behörden der Beklagten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG informationspflichtige Stellen. Diese selbst haben indes dem Kläger alle bei ihnen vorhandenen Informationen unstreitig vollständig zur Verfügung gestellt, so dass die Parteien den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklären konnten und es keiner Entscheidung über die vom Kläger erstinstanzlich ursprünglich gestellten Klaganträge zu Ziffer 1 und Ziffer 2 mehr bedurfte. Der Rückgriff des Klägers auf die Regelung des § 2 Abs. 4 UIG, wonach ihm - auch - alle bei der beigeladenen ...vorhandenen Unterlagen zu Informationszwecken zugänglich zu machen seien, weil diese bei der Beigeladenen für die Beklagte bereitgehalten würden, überzeugt den Senat nicht. Soweit bei der Beigeladenen Umweltinformationen i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 3 a und 5 vorliegen bzw. vorgehalten werden, erfolgt diese "Bereithaltung" nach dem Verständnis des Senats erkennbar allein in Erfüllung ihrer eigenständig wahrgenommenen Aufgabe – dem Betrieb des Regionalflughafens – und nicht etwa in Gestalt eines "Bereithaltens" von Informationen für eine Behörde der Beklagten. Die gesetzliche Umsetzung der Richtlinie 2003/04/EG (dort Art. 1 Buchstabe a) zielt vornehmlich auf den vermehrt auftretenden Tatbestand ab, dass Umweltinformationen nicht (mehr) von der ansich zuständigen öffentlichen Verwaltung selbst erhoben und dort aufbewahrt werden, sondern sich die Behörde zur Selbstüberwachung verpflichteter Unternehmen bedient, welche auch die weitere Aufbewahrung übernehmen, so dass die fraglichen Informationen bei der zuständigen Behörde selbst unmittelbar nicht mehr vorhanden sind. Dem trägt die gesetzliche Bestimmung des § 2 Abs. 4 UIG Rechnung und erstreckt den Anspruch auf Gewährung von Umweltinformationen auf Dritte, die selbst keine informationspflichtigen Stellen sind, aber diese für die Behörde "bereithalten" und ihr jederzeit herauszugeben bzw. zur Verfügung zu stellen haben (vgl. dazu Fluck/Theuer, Wiedergabe der Gesetzesbegründung zu der gleichlautenden Bestimmung des § 2 Abs. 3 UIG Bund, A III, S"8).

Ein solches Über-/Unterordnungsverhältnis liegt hier gerade nicht vor. Die Beigeladene bewahrt die bei ihr vorhandenen Umweltinformationen im eigenen Interesse auf und ist der Beklagten ausschließlich im Hinblick auf deren Stellung als Minderheitsgesellschafterin des privaten Flughafenbetreibers auskunftspflichtig, nicht dagegen als einer dem Informationsanspruch ausgesetzten Behörde.

Schließlich bleibt anzumerken, dass die Beigeladene selbst nicht als informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG einzuordnen sein wird, weil dies zur Überzeugung des

Senats voraussetzen würde, dass sie <u>im Zusammenhang mit der Umwelt</u> öffentliche Zuständigkeiten hätte, öffentliche Aufgaben wahrnähme oder öffentliche Dienstleistungen erbrächte. Dafür reicht es aber nicht etwa aus, bei der Ausfüllung der eigenen Aufgabenstellung wie jeder andere den allgemeinen materiellen Vorschriften des Umweltrechts unterworfen zu sein und diese beachten zu müssen, sondern die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben <u>im Zusammenhang mit der Umwelt</u> dürfte erfordern, unmittelbar in den Vollzug (auch) des Umweltrechts eingebunden zu sein (so auch Fluck/Theuer, UIG-Bund, Kommentierung A III Rdnrn. 169, 170). Diese Rechtsfrage bedurfte hier letztlich schon deshalb keiner Entscheidung, weil die Beigeladene hinsichtlich des Informationsanspruchs nicht selbst "beklagt" worden ist.

Für den dem Kläger hilfsweise gestellten Verpflichtungsantrag vermag der Senat weder im Informationsfreiheitsgesetz noch im Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein eine gesetzliche Anspruchsgrundlage zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO, die Nebenentscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit haben ihre Grundlage in § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) bestehen nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren

muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.